

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 398/2006

Sitzung vom 14. Februar 2007

### **186. Anfrage (Neueste Steuersparideen aus Bankenkreisen)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, und Kantonsrätin Natalie Vieli-Platzer, Zürich, haben am 11. Dezember 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Der St. Galler Banker K. H. ruft mit neuen Ideen zum Steuerwettbewerb unter den Kantonen auf: Gewinn- und Kapitalsteuern seien abzuschaffen. Flugs doppelt die *economiesuisse* nach und lässt mitteilen, sie würde diese Abschaffung begrüssen.

Nun richten sich diese neusten Ideen zwar grundsätzlich an periphere Kantone, weil ihnen im Standortwettbewerb ausser den Steuern kaum ein anderes Instrument bleibe. Nach der sattsam bekannten Steuerspirale nach unten wäre allerdings über kurz oder (eher unwahrscheinlicher) lang diese Forderung auch im Kanton Zürich auf dem Tisch: Man sei ansonsten nicht mehr konkurrenzfähig – das Standardargument ist bekannt.

In diesem Zusammenhang bitten wir um vorsorgliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele juristische Personen gemäss § 54 Steuergesetz haben dem Kanton Zürich in den letzten fünf bereits auswertbaren Steuerperioden Gewinnsteuern von null Franken abgeliefert (nach einzelnen Steuerperioden)? Wie gross ist ihr Anteil an der Gesamtzahl der im Kanton Zürich steuerpflichtigen Unternehmen?
2. Wie hoch wären die Steuerausfälle für den Kanton Zürich sowie für seine Gemeinden über die letzten fünf Jahre gewesen, wenn die Gewinnsteuern für Unternehmen auf Null gesenkt worden wären?
3. Wie hoch wären die Steuerausfälle für den Kanton Zürich sowie für seine Gemeinden über die letzten fünf Jahre gewesen, wenn die Kapitalsteuern für Unternehmen auf Null gesenkt worden wären?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die neuerlichen Steuerwettbewerbphantasien aus der Deutschschweizer Peripherie? Ist er bemüht, diese im Rahmen interkantonalen Kontakte oder z. B. im Rahmen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren aktiv zu thematisieren?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, und Natalie Vieli-Platzer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss der Staatssteuerstatistik des Statistischen Amtes des Kantons Zürich für das Jahr 2003 entrichteten von den insgesamt 46014 registrierten juristischen Personen 29448 keine Gewinnsteuer; dies entspricht einem Anteil von rund 64%. Für die beiden vorangehenden und nachfolgenden Jahre bestehen keine genauen Zahlen; der prozentuale Anteil der juristischen Personen, die keine Gewinnsteuer entrichten, dürfte jedoch etwa gleich hoch sein.

Zu Frage 2:

Aus der nachstehenden Tabelle sind die Gewinnsteuern der juristischen Personen ersichtlich, die in den Jahren 2001 bis 2005 vom Kanton, als Staatssteuern, und von den Gemeinden, als Gemeindesteuern, vereinnahmt wurden. Bei Abschaffung der Gewinnsteuer würden diese Steuereinnahmen wegfallen.

Einnahmen aus Gewinnsteuern 2001–2005

Jahr	Staatssteuern		Gemeindesteuern	
	Steuerfuss für Staatssteuer	Gewinnsteuern total in Mio. Fr.	Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse	Gewinnsteuern total in Mio. Fr.
2001	105%	691	114%	750
2002	105%	665	114%	722
2003	100%	588	112%	659
2004	100%	614	112%	688
2005	100%	638	113%	721

Zu Frage 3:

Aus der nachstehenden Tabelle sind die Kapitalsteuern der juristischen Personen ersichtlich, die in den Jahren 2001 bis 2005 vom Kanton, als Staatssteuern, und den Gemeinden, als Gemeindesteuern, vereinnahmt wurden. Bei Abschaffung der Kapitalsteuer würden diese Steuereinnahmen wegfallen.

Einnahmen aus Kapitalsteuern 2001–2005

Jahr	Staatssteuern		Gemeindesteuern	
	Steuerfuss für Staatssteuer	Kapitalsteuern total in Mio. Fr.	Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse	Kapitalsteuern total in Mio. Fr.
2001	105%	150	114%	163
2002	105%	158	114%	171
2003	100%	164	112%	184
2004	100%	162	112%	181
2005	100%	86	113%	97

Der Rückgang der Kapitalsteuern im Jahr 2005 ist auf die Revision des Steuergesetzes vom 10. Februar 2003 zurückzuführen. In dieser Revision, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurden die Steuersätze für die Kapitalsteuer der juristischen Personen halbiert.

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) sind die Kantone gehalten, auch eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen zu erheben. Für die Besteuerung der juristischen Personen besteht somit eine bundesrechtliche Verpflichtung. Die Abschaffung dieser Besteuerung steht weder im Bund noch in den Kantonen ernsthaft zur Diskussion. Die in der Anfrage erwähnten Meinungsäusserungen sind nicht repräsentativ; sie beruhen auf eher theoretischen Überlegungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**